

1. GELTUNGSBEREICH / VERTRAGSPARTNER / KEINE GELTUNG SONSTIGER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für M2M Mobilfunkdienstleistungen – nachfolgend „AGB“ genannt – der INSYS MICROELECTRONICS GmbH mit Sitz in Regensburg – nachfolgend „INSYS“ genannt – gelten für alle Verträge, aufgrund derer INSYS Mobilfunkdienstleistungen zur Datenübertragung zwischen Anlagen und/oder Maschinen (M2M) – nachfolgend „Leistungen“ genannt – zur Inanspruchnahme durch den gewerblich tätigen Vertragspartner – nachfolgend „Kunde“ genannt – erbringt.

1.2 Es gelten ausschließlich diese AGB und ggf. weitere Geschäftsbedingungen von INSYS, soweit diese mit dem Kunden vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn INSYS ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der Kunde hiermit nicht einverstanden, so hat er INSYS auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Eines erneuten Hinweises auf die Geltung dieser AGB bei zukünftigen Angeboten und Verträgen bedarf es nicht.

2. ÄNDERUNGEN DER AGB UND VON LEISTUNGEN

2.1 INSYS ist berechtigt, die AGB und die Leistungsbeschreibungen mit Wirksamkeit auch innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses unter Einhaltung des nachfolgenden Verfahrens zu ändern, soweit hierdurch

- a) wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht zum Nachteil des Kunden geändert werden und
- b) das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird.

2.2 Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 2.1 ist INSYS zu einer Änderung der Leistungsbeschreibungen berechtigt, soweit dies aufgrund gesetzlicher Änderungen oder aufgrund behördlicher Vorgaben erforderlich ist.

Des Weiteren ist INSYS unbeschadet der Ziffer 2.1 zu einer Änderung der Leistungsbeschreibungen berechtigt, soweit solche Leistungen, die INSYS durch Dritte erbringt (z. B. Netzzugang oder Datenübertragung), von diesen Dritten geändert werden.

2.3 Änderungen der AGB und/oder der jeweiligen Leistungsbeschreibung nach Ziffer 2.1 oder Ziffer 2.2 wird INSYS dem Kunden mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen ankündigen. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von 6 Wochen ab Zugang der Ankündigung schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Kunde die Inanspruchnahme der Leistungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen für alle ab Fristablauf erbrachten Leistungen als wirksam vereinbart.

INSYS wird den Kunden bei der Ankündigung der Änderungen auf die vorgenannte Frist sowie auf die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit hinweisen.

3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Soweit nicht anders vereinbart, kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung (Annahmeerklärung von INSYS) bei dem Kunden, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch INSYS (z. B. Zugang der SIM-Karte bei dem Kunden) zustande.

4. LEISTUNGEN VON INSYS / LEISTUNGSAUSSCHLÜSSE

4.1 Die vertragsgegenständlichen Leistungen von INSYS ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, aus der Preisliste sowie aus den sonstigen etwaig zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen.

4.2 INSYS überlässt dem Kunden eine SIM-Karte zur Nutzung

durch diesen. An der auf der SIM-Karte befindlichen Software erhält der Kunde ein einfaches, dauerhaftes und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software bei INSYS oder bei dem jeweiligen Rechteinhaber.

INSYS ist berechtigt, eine überlassene SIM-Karte aus wichtigem Grund, z. B. aufgrund erforderlicher technischer Änderungen, gegen eine Ersatzkarte auszutauschen.

4.3 INSYS ist berechtigt, die Leistungen selbst oder durch Dritte (Subunternehmer) zu erbringen.

4.4 INSYS übernimmt keine Verantwortung für die Qualität des Netzzugangs und der Netzabdeckung.

5. LEISTUNGSBEDINGUNGEN DRITTER

5.1 Für die Inanspruchnahme solcher Leistungen, die INSYS durch Dritte erbringt (z. B. Onlinedienste Dritter) können für diese drittseitigen Leistungen abweichende Bedingungen der jeweiligen Dritten (z. B. Lizenzbedingungen) gelten. Ebenso kann die Inanspruchnahme der drittseitigen Leistungen von der Akzeptanz derartiger Bedingungen durch den Kunden abhängig sein.

5.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, bedeutet die Inanspruchnahme der jeweiligen drittseitigen Leistung(en) durch den Kunden dessen Akzeptanz der hierfür geltenden Bedingungen, soweit der Kunde vor der Inanspruchnahme der betreffenden Leistung(en) (i) auf diese Bedingungen hingewiesen wurde und (ii) Gelegenheit zu deren Kenntnisnahme erhalten hat.

5.3 Durch den Kunden akzeptierte Bedingungen der jeweiligen Dritten gelten im Zweifel für die jeweilige drittseitige Leistung vorrangig vor diesen AGB.

6. TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Die Auswahl der im Verantwortungsbereich von INSYS zum Betrieb und zur Bereitstellung der Leistungen erforderlichen Infrastruktur und Komponenten, einschließlich der erforderlichen Hard- und Softwarewerkzeuge, erfolgt durch INSYS. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Auswahl bestimmter Komponenten.

7. PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine persönlichen Zugangsdaten (insb. Passwörter und Zugangskennungen wie z.B. PIN und PUK) geheim zu halten. Er darf die Zugangsdaten unbefugten Personen nicht zugänglich machen und hat die Zugangsdaten unverzüglich zu ändern bzw. ändern zu lassen, soweit die Vermutung besteht, dass unbefugte Personen davon Kenntnis erlangt haben.

7.2 Änderungen seiner Firma und/oder deren Anschrift, der Bankverbindung oder des Rechnungsempfängers hat der Kunde INSYS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.3 Den Verlust bzw. das Abhandenkommen der/einer SIM-Karte und/oder eines die SIM-Karte(n) enthaltenden Gerätes hat der Kunde INSYS unverzüglich mitzuteilen. Soweit die Mitteilung telefonisch oder in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgt, hat der Kunde unverzüglich eine schriftliche Mitteilung nachzureichen.

7.4 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, liegt es in der Verantwortung des Kunden, in seinem Herrschaftsbereich die technischen Voraussetzungen für die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen zu schaffen.

Insbesondere hat der Kunde sicherzustellen, dass sich die für die Inanspruchnahme der Leistungen eingesetzten Geräte an Standorten befinden, an denen eine ausreichende Netzabdeckung vorhanden ist.

Der Kunde stellt ferner sicher und trägt die Verantwortung dafür, dass deaktivierte SIM-Karten sich zu keinem Zeitpunkt in Geräten befinden, die in Betrieb sind. Hieraus im Falle einer Nichtbeachtung resultierende Kosten trägt der Kunde.

8. NUTZUNGSVERBOTE / SPERRUNG

8.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Nutzung der Leistungen durch ihn und/oder seine Mitarbeiter nicht gegen geltendes Recht verstößt und auch nicht anderweit missbräuchlich erfolgt. Insbesondere sind die folgenden Handlungen untersagt:

- a) Die Übermittlung sitten- und/oder gesetzeswidriger (z. B. rassistischer, gewaltverherrlichender, obszöner, beleidigender oder diffamierender) Inhalte,
- b) die Übermittlung von gegen Jugendschutzgesetze, gegen Datenschutzrecht und/oder gegen strafrechtliche Vorschriften verstößender Inhalte,
- c) die Übermittlung von Inhalten, die gesetzlich geschützt oder mit Rechten Dritter (z.B. Urheberrechte) belastet sind, ohne hierzu ausdrücklich und nachweisbar berechtigt zu sein,
- d) die Weiterleitung von Verbindungen über die SIM-Karte(n), sofern dies in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
- e) die Überlassung der vertragsgegenständlichen SIM-Karte(n) zu gewerblichen Zwecken an Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis von INSYS hierzu,
- f) das Angebot, die Bereitstellung und/oder Überlassung der Leistungen oder von Teilen hieraus zu gewerblichen Zwecken an Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis von INSYS hierzu,
- g) die Nutzung der SIM-Karte(n), der Leistungen oder von Teilen hieraus für die Erbringung eigener gewerblicher Telekommunikations- und/oder Telemediendienste ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis von INSYS hierzu, und
- h) die Herstellung von Verbindungen zu dem Zweck, Auszahlungen und/oder sonstige Gegenleistungen Dritter an den Kunden zu erhalten.

8.2 Des Weiteren untersagt ist die Nutzung der Leistungen für die Durchführung folgender Handlungen:

- a) allgemeine (private oder berufliche) Kommunikation per SMS und/oder Sprachtelefonie zu beliebigen Rufnummern,
- b) Internetzugang,
- c) das unbefugte Ausspähen und/oder Eindringen in fremde Rechnersysteme, und
- d) die Gefährdung, Unterbrechung und/oder sonstige Behinderung des Netzbetriebs, der Leistungserbringung von INSYS für andere Endnutzer und/oder fremder Rechnersysteme (z. B. durch die massenhafte Versendung und/oder Weiterleitung von Datenströmen).

8.3 Im Falle schwerwiegender Verstöße des Kunden gegen eine der vorstehenden Ziffern 8.1 bis einschließlich 8.2 ist INSYS ist berechtigt, den Zugang des Kunden zu den Leistungen (einschließlich der Deaktivierung der SIM-Karte(n)) vorübergehend oder dauerhaft zu sperren. Bei der Entscheidung über eine Sperrung sowie über deren Dauer wird INSYS die Schwere des Verstoßes sowie die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.

Im Falle einer vorübergehenden Sperrung gemäß dem vorstehenden Absatz bleibt der Kunde zur Zahlung der vereinbarten nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet. Im Falle einer dauerhaften Sperrung hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte.

8.4 Die Rechte und Pflichten von INSYS nach Ziffer 8.3 gelten entsprechend im Falle sonstiger schwerwiegender Verstöße des Kunden gegen die vorliegenden AGB.

9. ENTGELTE / PREISERHÖHUNGEN / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1 Soweit nicht anders vereinbart, bestimmen sich die durch den Kunden zu zahlenden Entgelte nach der vertragsgegenständlichen Preisliste, im Übrigen nach der jeweils aktu-

ellen Preisliste von INSYS.

9.2 Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind jeweils für den vollen Monat zu zahlen;
Das Vorstehende gilt auch dann, wenn die betriebsfähige Bereitstellung der Leistungen nicht zum Monatsersten beginnt.

9.3 Der Kunde hat die vereinbarten und ihm in Rechnung gestellten Entgelte fristgerecht zu zahlen.

9.4 Der Kunde hat auch diejenigen nutzungsabhängigen Entgelte zu zahlen, die durch eine Nutzung der Leistungen durch Dritte angefallen sind, soweit nicht der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Dritten nicht zugerechnet werden kann. Im Falle des Verlustes der SIM-Karte gilt das Vorgesagte nur bis zu dem Eingang der Verlustmeldung des Kunden bei INSYS. Ziff. 9.2 bleibt unberührt.

9.5 Die vereinbarten Entgelte können, auch mit Wirksamkeit innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses, durch INSYS zum Ausgleich von gestiegenen Kosten angemessen durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden gemäß den nachfolgenden Verfahren erhöht werden („Preiserhöhung“).

- a) Ein Recht von INSYS zur Preiserhöhung besteht z. B. soweit
 - Dritte, von welchen INSYS zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen oder
 - die Preise für solche Leistungen, die INSYS durch Dritte erbringt, von diesem Dritten erhöht werden.

b) Ferner sind INSYS Preiserhöhungen in dem Maße gestattet, in dem dies durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer und/oder durch sonstige gesetzliche Änderungen oder durch behördliche (z.B. Bundesnetzagentur) Vorgaben veranlasst ist.

c) Gemäß dieser Ziffer 9.5 beabsichtigte Preiserhöhungen wird INSYS dem Kunden mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Erhöhung ankündigen. Außer im Falle einer Preiserhöhung gemäß Ziffer 9.5 Buchstabe b) steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn die Preiserhöhung 10% des bisher für den betreffenden Zeitraum und die betreffende Leistung zu zahlenden Betrags übersteigt.

Steht dem Kunden unter dieser Prämisse ein Sonderkündigungsrecht zu und erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung keine schriftliche Kündigung des Kunden, so gilt die Preiserhöhung nach Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist für alle ab Fristablauf erbrachten Leistungen als wirksam vereinbart.

d) Außer im Falle einer Preiserhöhung gemäß Ziffer 9.5 Buchstabe b) darf eine Preiserhöhung durch INSYS maximal einmal pro Kalenderjahr erfolgen.

9.6 Soweit nicht anders vereinbart, stellt INSYS dem Kunden die vereinbarten Entgelte monatlich in Rechnung.

9.7 Die in Rechnung gestellten Entgelte werden jeweils mit Zugang der Rechnung fällig.

Ist eine Rechnungsstellung in elektronischer Form vereinbart, so gilt die Rechnung als zugegangen, wenn sie im Kundencenter oder in dem hierfür dem Kunden online zugänglichen Bereich zur Verfügung steht.

9.8 Die in Rechnung gestellten Entgelte werden standardmäßig im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Kunde hat INSYS hierzu ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, am Lastschriftverfahren mitzuwirken und für eine ausreichende Deckung des betreffenden Abbuchungskontos zu sorgen. INSYS bucht den Rechnungsbetrag frühestens sieben Kalendertage nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) von dem vereinbarten Konto ab.

9.9 Nimmt der Kunden entgegen Ziff. 9.8 nach vorheriger Abrede mit INSYS nicht am Lastschriftverfahren teil, so sind die in Rechnung gestellten Entgelte durch den Kunden innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungszugang zu zahlen.

10. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

10.1 Der Kunde kann gegen Forderungen von INSYS nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

10.2 Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ihm nur erlaubt, soweit sie Ansprüche betreffen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

11. BEANSTANDUNGEN

11.1 Beanstandungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Entgelte sind umgehend nach Zugang der Rechnung an INSYS zu richten.

Derartige Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei INSYS eingegangen sein.

11.2 Die Unterlassung fristgerechter Beanstandungen gilt als Genehmigung.

11.3 Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei berechtigten Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

12. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

12.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende – frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf einer Mindestlaufzeit von einem Monat – gekündigt werden.

12.2 Soweit für zusätzliche Leistungen abweichende Laufzeiten und/oder Kündigungsfristen vereinbart sind, gelten diese für die betreffenden Leistungen vorrangig.

Die Kündigung einer zusätzlichen Leistung lässt den zu Grunde liegenden Vertrag im Übrigen unberührt.

12.3 Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

13. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

13.1 Innerhalb des Anwendungsbereichs des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ist die Haftung von INSYS nach Maßgabe des § 44a TKG wie folgt begrenzt:

a) Soweit eine Verpflichtung von INSYS als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500,- Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

b) Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 13.1 Buchstabe a) gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

13.2 Sofern die Haftung von INSYS nicht nach § 44a TKG begrenzt ist, richtet sich die Haftung von INSYS nach den folgenden Bestimmungen:

a) INSYS haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

b) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch INSYS bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden, haftet INSYS unbeschränkt.

c) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung von INSYS beschränkt auf diejenigen Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des betreffenden Leistungsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (sog. vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

d) In den Fällen einer Haftung von INSYS nach Ziffer 13.2 Buchstabe c) ist die Haftung von INSYS im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnis weiter der Höhe nach pro Schadensfall auf einen Betrag i. H. v. 100.000,- Euro und insgesamt pro Vertragsjahr auf einen Betrag i. H. v. 250.000,- Euro begrenzt.

INSYS unterstellt, dass diese Beträge der Höhe nach ausreichend sind, um im Schadensfall den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden jeweils vollumfänglich abzudecken. Sollte dem Kunden diese Haftungsbegrenzung zur Abdeckung des typischerweise vorhersehbaren Schadens als unzureichend erscheinen, so hat der Kunde INSYS darauf hinzuweisen, damit eine Absicherung gegen ein eventuell höheres Haftungsrisiko erfolgen kann.

e) Die Haftung für einen Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand bei üblichen Datensicherungen (tägliche Sicherung auf Kundenseite) beschränkt, soweit nicht eine Datensicherung durch INSYS ausdrücklich vereinbart ist.

f) Die verschuldensunabhängige Haftung von INSYS nach § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Ziffer 13.2 Buchstaben b) und e) bleiben unberührt.

13.3 Die Haftung für Arglist, für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

14. HÖHERE GEWALT

Ereignisse, die INSYS, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben („höhere Gewalt“), insbesondere nicht zu vertretende technische Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von INSYS, Stromausfälle oder andere vergleichbare technische Hindernisse und deren Folgen, befreien für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der durch diese Ereignisse erschwerten oder unmöglich werdenden vertraglich übernommenen Leistungspflicht.

15. VERTRAULICHKEIT; DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

15.1 Die Parteien sind zur vertraulichen Behandlung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und der technischen und organisatorischen Informationen der jeweils anderen Partei verpflichtet, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangen – nachfolgend zusammenfassend „**Vertrauliche Informationen**“ genannt. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die von der Partei, die sie betreffen, allgemein veröffentlicht werden, oder die allgemein zugängliche Erkenntnisse (z. B. Software- oder Kommunikationstechnik) darstellen.

15.2 Jede Partei trägt in ihrem Verantwortungsbereich die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

15.3 INSYS ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitgeteilten und/oder von INSYS im Rahmen der Leistungserbringung erlangten personenbezogenen Daten des Kunden unter Beachtung der einschlägigen Gesetze über den Datenschutz zu erfassen, zu spei-

chern und zu verarbeiten, soweit dies für die Leistungserbringung bzw. für die Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich und gesetzlich nicht untersagt ist.

INSYS trifft in ihrem Verantwortungsbereich angemessene Maßnahmen für die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- 15.4 Sofern INSYS sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter bedient, ist INSYS berechtigt, Vertrauliche Informationen und Kundendaten gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung zwingend erforderlich und gesetzlich nicht untersagt ist. INSYS wird den/die Dritten auf vertraulichen Umgang mit den Vertraulichen Informationen bzw. Kundendaten verpflichtet.
- 15.5 INSYS ist weiter zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen und von Kundendaten berechtigt, soweit sie hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz von INSYS.
INSYS ist jedoch berechtigt, stattdessen an dem für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen.
- 16.3 Die Parteien vereinbaren hiermit hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.